**KINDERZULAGEN** 

## Lineare Erhöhung um zwanzig Franken

Auf 1. Mai 1994 soll die Kinderzulage für jedes Kind monatlich von 190 auf 210 Franken angehoben werden. Bei mehr als zwei Kindern und für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr soll die Zulage pro Kind statt wie bisher 240 nun neu 260 Franken betragen.

Der Landtag befasste sich in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1993 im Rahmen einer ersten Lesung mit einer Regierungsvorlage betreffend die Änderungen der Beitragssätze

## VON GÜNTHER FRITZ

im AHV-Gesetz, im IV-Gesetz sowie im Gesetz über die Familienzulagen. In der gleichen Vorlage beantwortete die Regierung auch das VU-Postulat vom 13. Mai 1992 in bezug auf einkommensabhängige Leistungen der Familienausgleichskasse. Die VU-Postulanten regten an, die Regierung solle überprüfen, inwieweit Leistungen, die über einen gewissen Sockelbetrag wie die monatlichen Kinderzulagen in der derzeitigen Höhe von 190 Franken bzw. 240 Franken hinausgehen, ähnlich wie bei anderen Sozialleistungen abgestuft je nach Einkommenshöhe ausgerichtet werden könnten.

In ihrem Bericht zur ersten Lesung sprach sich die Regierung klar gegen die Schaffung einkommensabhängiger Leistungen der Familienausgleichskasse aus. Neben administrativen Gründen führte die Regierung gegen eine einkommensabhängige Leistung insbesondere das Argument an, dass dadurch Personen mit Barvermögen benachteiligt würden gegenüber Personen, die Vermögen in Grundstücken angelegt haben. Denn hier würde ja der Steuerwert erfasst, der nicht unbedingt mit dem realen Wert übereinstimmen muss.

## VU-Vorschlag angenommen

Im Rahmen der ersten Lesung im Dezember schlug VU-Fraktionssprecher Dr. Peter Wolff vor, den Überschuss aus dem FAK-Fonds zu einer Erhöhung des Kindergeldes um rund 20 Franken zu verwenden. Diesem Vorschlag schloss sich auch der VU-Abgeordnete Karlheinz Os-



Auf 1. Mai 1994 sollen die Kinderzulagen von 190 auf 210 bzw. von 240 auf 260 Franken angehoben werden.

pelt an. Er meinte, dass die Gelder aus dem Vermögen der FAK entweder für eine Kindergelderhöhung oder dafür hergenommen werden müssten, die Beitragssätze auch in Zukunft so gering als möglich zu halten.

In ihrem soeben dem Landtag unterbreiteten ergänzenden Bericht zu den anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen kommt die Regierung dem Vorschlag auf lineare Erhöhung der Kinderzulagen um 20 Franken nach. Die Regierung schlägt dem Parlament für die zweite Lesung vor, die Kinderzulage für jedes Kind monatlich auf 210 Franken (seit 1.1.1992 190 Franken) festzulegen. Dieser Betrag soll sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat, auf 260 Franken (seit 1.1.1992 240 Franken) erhöhen. Sobald und solange ein Anspruchsberechtigter Zwillinge oder mehr als zwei zulagenberechtigte Kinder hat, soll die Kinderzulage monatlich 260 Franken (seit 1.1.1992 240 Franken) betragen.

In Anbetracht des Kapitals der Familienausgleichskasse von über 68 Millionen und einer Jahresausgabe von über 29 Millionen Franken für 1992 sei eine lineare Erhöhung um 20 Franken monatlich durchaus angemessen, schreibt die Regie-

rung in ihrem ergänzenden Bericht. Die Erhöhung des Kindergeldes bilde nicht nur eine für die FAK finanziell vertretbare, sondern auch eine im Lichte des Jahres der Familie willkommene Massnahme, die eine konkrete Besserstellung der Familien bewirke.

Durch die im Rahmen der ersten Lesung gutgeheissene Beitragssenkung von bisher 2,5 auf 2,2 Prozent entstehen bei der FAK rund 3,6 Millionen Franken Mindereinnahmen pro Jahr. Durch die Erhöhung der monatlichen Kinderzulagen um 20 Franken erwachsen Mehrkosten, die sich auf rund 2,88 Millionen Franken pro Jahr belaufen werden.

## Defizitgarantie

Die Finanzierung der Leistungen der FAK erfolgt in einem reinen Umlageverfahren. Im Unterschied zur AHV ist es bei der FAK nicht vorgesehen, eine langfristige Finanzierung zu sichern. Angesichts der guten Finanzlage der FAK könnte nach den Vorstellungen der Regierung eine Verminderung des Vermögens der FAK in Kauf genommen werden, ohne die Defizitgarantie des Landes spielen zu lassen. Die Defizitgarantie des Landes soll erst dann einsetzen, wenn das Vermögen nicht mehr die Höhe der zuletzt aufgewendeten Jahresausgabe beträgt.